



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 19. März 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11 - 13, Saal 356, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Büttelborn Blatt 4877, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/12 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Büttelborn	6	103/45	Gebäude- und Freifläche, Im Pfützgarten 2,2A,2B,4,4A,4B	1500
	Büttelborn	6	103/46	Gebäude- und Freifläche, Im Pfützgarten 6,6A,6B,8,8A,8B	1500

verbunden mit dem Sondereigentum an allen im Aufteilungsplan mit Nr. 5 gekennzeichneten Räumen innerhalb des Reihenhauses. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an den Flächen incl. Terrasse, im Freiflächenplan vom 13.05.2014 mit SN5 bezeichnet, an den PKW-Stellplätzen P7 und P8 des Planes sowie am Gemeinschaftseigentum der Gebäudeteile, die allein genutzt werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 585.000,00 €

Objektbeschreibung: Reihenmittelhaus, 2-geschossig, ohne Keller, Baujahr ca. 2014/2015, Sondernutzungsrecht an Flächen inkl. Terrasse bezeichnet mit SN5 sowie 2 PKW-Stellplätzen bezeichnet mit P7 und P8, Eigennutzung, Baulasten vorhanden

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **038435101060**.

Rechtspflegerin